
VERTRAGSBEDINGUNGEN



1. Unterricht

- a) Das Schuljahr im Musikinstitut SoundArt beginnt am 01. Oktober und endet mit dem 30. September.
Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen im Kreis Regensburg gilt auch für das Musikinstitut.
- b) An Feier- und Ferientagen (Kreis Regensburg), sowie im gesamten Monat September, findet grundsätzlich kein Musikunterricht statt.
- c) Der Musikunterricht findet regelmäßig statt. Verhinderungen sind der Lehrkraft rechtzeitig mitzuteilen und entbinden nicht von der Zahlungspflicht des Unterrichtsbeitrages. Bei Verhinderung der Lehrkraft wird der Musikunterricht nachgeholt.
- d) Kann der Musikunterricht aus Gründen der Höheren Gewalt oder infolge behördlicher oder gesetzlicher Anordnung bzw. Regelung nicht in den vereinbarten Räumlichkeiten bei gleichzeitiger räumlicher Anwesenheit von LehrerIn und SchülerIn (Präsenzunterricht) erbracht werden, ist das Musikinstitut SoundArt berechtigt, den Unterricht online zu erbringen. Die eigenen Kosten der Online-Übertragung trägt jede Partei selbst.
- e) Es ist gelegentlich notwendig, durch zwingende pädagogische oder organisatorische Gegebenheiten, die Zusammensetzung der Unterrichtsgruppen zu verändern, was eine Anpassung des Unterrichtstarifs nach sich ziehen kann. Dies ist z.B. der Fall, wenn persönliche Spannungen in der Gruppe entstehen oder die Schüler einen unterschiedlichen Entwicklungsstand erreichen.

2. Anmeldung/Kündigung

- a) Die Anmeldung zum Musikunterricht erfolgt schriftlich und ist verbindlich, bei Minderjährigen ist die Unterzeichnung der Erziehungsberechtigten notwendig.
- b) Die ersten drei Monate gelten als Probezeit (beitragspflichtig). Während der Probezeit ist eine Kündigung von beiden Parteien jederzeit zum Monatsende möglich. Die anfallenden Gebühren werden dann nur anteilig bis zum Ende des jeweiligen Monats berechnet. Nach Ablauf der Probezeit ist eine Kündigung, bzw. ein Lehrerwechsel nur zum Schuljahresende (30. September) möglich.
- c) Die Kündigung bedarf der Schriftform (per Post, persönliche Abgabe oder E-Mail) und muss 6 Wochen vor Schuljahresende (15. August) bei der Musikschulleitung eingegangen sein. Es erfolgt eine schriftliche Kündigungsbestätigung. Ausnahmen sind in Einzelfällen nach ausführlicher Klärung des Sachverhaltes mit Zustimmung der Musikinstitutsleitung möglich.

3. Unterrichtsgebühren

- a) Die Unterrichtsgebühren verstehen sich als Jahresbeitrag, welche aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und -Einsparung in 12 gleiche monatliche Raten unterteilt sind und fallen daher auch während der Ferien an. Die Unterrichtsgebühren errechnen sich aus den geleisteten jährlichen Unterrichtseinheiten. Die Unterrichtsbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag des Monats per Überweisung, Dauerauftrag oder Sepa Lastschriftverfahren zu zahlen.
- b) Eine Anpassung der Unterrichtsgebühren kann im angemessenen Rahmen der gegebenen Marktbedingungen zum Schuljahresende (30.09.) erfolgen. Dies muss dem Vertragspartner / der Vertragspartnerin durch die Musikinstitutsleitung rechtzeitig schriftlich (per Post, persönliche Abgabe oder E-Mail) mitgeteilt werden, dass dieser / diese die Möglichkeit hat, im Rahmen einer angemessenen Prüfungsfrist gegebenenfalls das Vertragsverhältnis zu kündigen. Es wird vereinbart, dass eine angemessene Frist 3 Monate vor Schuljahresende (30.6.) ist.
- c) Bei ausbleibender Zahlung behält sich das Musikinstitut SoundArt vor, ab dem zweiten nicht bezahlten Monatsbeitrag, den Musikunterricht bis zum Zahlungseingang der versäumten Monate einzustellen. Die Zahlungspflicht der Unterrichtsgebühren bleibt bis zur Kündigung bestehen.

4. Sonstiges

- a) Alle formellen Inhalte, verwaltungstechnischen oder organisatorischen Belange (Anmeldungen, Kündigungen, Gebührenermäßigungen etc.) sind mit der Musikinstitutsleitung abzuklären. Andere Absprachen haben keine Gültigkeit.
- b) Vertragsänderungen oder zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis selbst. Sollte eine oder mehrere der genannten Vertragsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.